

Friedhofsgebührensatzung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Willmenrod
vom 26.4.2017

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.03.1974 zuletzt geändert am 26.4.2017 außer Kraft.

Satzung

der Ortsgemeinde Willmenrod zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Willmenrod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 28.02.2007, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 6.4.2017 wie folgt neu gefasst:

I. Überlassung und Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten und der späteren Einebnung der Grabstätten durch die Gemeinde

A) Reihengrabstätten

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	50
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr	50
3. Nachbestattung jeder weiteren Urne	50
a) Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	350

B) Doppel- und Urnengrabstätten (Wahlgrabstätten)

1. Neuerwerb eines Doppelgrabes	¼
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	¼
b) Nachbestattung jeder weiteren Urne	50
c) Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	¼
2. Neuerwerb einer Urnengrabstätte (1 Urne im Reihengrab)	¼
a) Nachbestattung jeder weiteren Urne	¼
b) Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	¼

C) Beisetzung unter einem Gemeinschaftsbaum

Der Grundbetrag pro Urne beträgt

¼

Namenschild am Baum 1/4

D) Beisetzung im Urnengrabfeld mit flacher Grabplatte

Grundbetrag pro Urne 1/4
Entfernen der Grabplatte pauschal 1/4
Bestattung anonym pro Urne 1/4

II. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Die Arbeiten werden nach Weisung der Ortsgemeinde durch einen Unternehmer ausgeführt.
Die Rechnungsstellung erfolgt direkt von dort direkt an den Antragsteller.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 4 Tagen einschließlich 1/4
Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier, einschl. Reinigung 1/4
b) für jeden weiteren Tag 1/4

V. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

1. Herstellung einer Trennwand bei Doppelgräbern nach Aufwand
2. Beseitigung des Grababraumes für die Zeit des Nutzungsrechts und 1/4
einmalige Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Willmenrod den 26.04.2017
gez. Weigel

Ortsbürgermeister

